



# ORTSGEMEINDE SENNWALD

## Gemeindeordnung

Die Bürgerschaft der Ortsgemeinde Sennwald erlässt gestützt auf Art. 22 Abs. 3 lit.a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009<sup>1</sup> als

### Gemeindeordnung:

#### I. Grundlagen

##### Geltungsbereich

Art. 1

Die Gemeindeordnung regelt Organisation und Zuständigkeit der Organe der Ortsgemeinde Sennwald sowie die politischen Rechte der Bürgerschaft.

##### Organisationsform

Art. 2

Die Ortsgemeinde Sennwald organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.

##### Organe

Art. 3

Organe der Ortsgemeinde Sennwald sind:

- a) die Bürgerschaft;
- b) der Verwaltungsrat;
- c) die Geschäftsprüfungskommission.

##### Aufgaben

Art. 4

Die Ortsgemeinde verwaltet, nutzt und pflegt das Gemeindegut.

Sie betreibt mit ihren Mitteln eine der Öffentlichkeit dienende, nachhaltige Bodenpolitik und Landschaftspflege.

Die Ortsgemeinde erfüllt mit ihren Mitteln gemeinnützige, kulturelle und andere Aufgaben im öffentlichen Interesse.

Ihre Leistungen kommen der Allgemeinheit zugute.

<sup>1</sup> sGS 151.2

## II. Bürgerschaft

### 1. Stellung und Zuständigkeit

Grundsatz	Art. 5	Die Bürgerschaft ist oberstes Organ. Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist oder ein besonderer Beschluss der Bürgerschaft dies verlangt.
Sachabstimmungen a) an der Bürgerversammlung	Art. 6	Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über: a) die Gemeindeordnung; b) die Jahresrechnung; c) den Voranschlag; d) Finanzgeschäfte gemäss Anhang; e) Mitgliedschaft bei Gemeinde- oder Zweckverbänden; f) Initiativbegehren zur Gemeindeordnung; g) weitere Geschäfte nach Massgabe der Gemeindeordnung oder der besonderen Gesetzgebung.
b) an der Urne	Art. 7	Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über: a) die Gemeindeordnung, wenn ein Drittel der Bürgerversammlung für die Schlussabstimmung zur Gemeindeordnung die Urnenabstimmung verlangt; b) Geschäfte nach Art.6 lit.d-g dieses Erlasses, soweit die Bürgerversammlung im Einzelfall Urnenabstimmung beschlossen hat; c) Referendumsbegehren; d) Initiativbegehren, soweit sie nicht die Gemeindeordnung betreffen.
Wahlen a) an der Urne	Art. 8	Die Bürgerschaft wählt an der Urne: a) die Präsidentin oder den Präsidenten des Verwaltungsrates; b) die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates; c) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.
b) stille Wahl	Art. 9	Im zweiten Wahlgang ist stille Wahl möglich.

## 2. Bürgerversammlung

Durchführung	Art. 10	Die Bürgerversammlung über Jahresrechnung und Voranschlag wird bis zum 15. April durchgeführt. Bürgerschaft und Verwaltungsrat können weitere Bürgerversammlungen anordnen. Der Verwaltungsrat setzt Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlungen fest.
Stimmzählerinnen/ Stimmzähler	Art. 11	Die Bürgerschaft wählt bei Verhandlungsbeginn die Stimmzählerinnen und Stimmzähler offen.
Orientierungs- versammlung	Art. 12	Der Verwaltungsrat kann vor Sachabstimmungen eine Orientierungsversammlung anordnen.

## 3. Fakultatives Referendum

Grundsatz	Art. 13	50 Stimmberechtigte können schriftlich verlangen, dass ein dem fakultativen Referendum unterstehender Erlass oder Beschluss der Abstimmung durch die Bürgerschaft unterstellt wird.
	Art. 14	
Eventualantrag		Der Verwaltungsrat kann einen Eventualantrag zu einer Vorlage stellen, die dem fakultativen Referendum untersteht. Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative <sup>2</sup> über Initiative und Gegenvorschlag.

<sup>2</sup> sGS 125.1

Amtliche Bekanntmachung	<p>Art. 15</p> <p>Der Verwaltungsrat veröffentlicht referendumpflichtige Vorlagen im amtlichen Publikationsorgan. Er veröffentlicht Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Zahl der Unterschriften sowie den Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen und bezogen werden kann.</p>
Frist	<p>Art. 16</p> <p>Die Frist für die Einreichung des Begehrens beträgt 40 Tage seit der amtlichen Bekanntmachung.</p>
Verfahren	<p>Art. 17</p> <p>Der Verwaltungsrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.</p> <p>Ist das Begehren zustande gekommen, ordnet er innert sechs Monaten die Urnenabstimmung an.</p> <p>Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative<sup>3</sup>.</p>

#### **4. Volksvorschlag**

Grundsatz	<p>Art. 18</p> <p>50 Stimmberechtigte können innert 40 Tagen seit der Veröffentlichung der Referendumsvorlage einen Volksvorschlag einreichen, wenn der Verwaltungsrat keinen Eventualantrag gestellt hat.</p>
Form und Inhalt	<p>Art. 19</p> <p>Der Volksvorschlag gilt als Referendum. Mit dem Volksvorschlag kann die Änderung oder Streichung einzelner Bestimmungen eines Erlasses verlangt werden.</p> <p>Der Volksvorschlag ist in der Form des ausformulierten Entwurfes einzureichen.</p>

<sup>3</sup>sGS 125.1

Verfahren Art. 20  
Kommt das Referendum zustande, sind den Stimmberechtigten Vorlage und Volksvorschlag gleichzeitig zu unterbreiten.

Ergänzendes Recht Art. 21  
Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative<sup>4</sup> über Initiative und Gegenvorschlag.

## 5. Initiative

Grundsatz Art. 22  
Mit einem Initiativbegehren können 50 Stimmberechtigte schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt. Das Initiativkomitee besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

Form und Inhalt Art. 23  
Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen. Erlasse können in der Form des ausgearbeiteten Entwurfes beantragt werden.  
Das Begehren umfasst nicht mehr als einen Gegenstand.

Prüfung der Zulässigkeit Art. 24  
Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Verwaltungsrat zur Prüfung der Zulässigkeit vor.  
Der Verwaltungsrat stellt innert vier Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist.

Anmeldung und amtliche Bekanntmachung Art. 25  
Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert eines Monats seit Rechtskraft des Entscheides zur Veröffentlichung beim Verwaltungsrat an.  
Der Verwaltungsrat veröffentlicht das Begehren unverzüglich im amtlichen Publikationsorgan.

<sup>4</sup> sGS 125.1

Einreichung Art. 26  
Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt drei Monate seit der amtlichen Bekanntmachung.  
Der Verwaltungsrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

Stellungnahme des Verwaltungsrates Art. 27  
Der Verwaltungsrat beschliesst, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichten will.  
Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.  
Stimmt der Verwaltungsrat dem Begehren nicht zu, so ordnet er innert sechs Monaten seit der Einreichung des Begehrens die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.

Ergänzendes Recht Art. 28  
Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative<sup>5</sup>.

## 6. Volksmotion

Grundsatz Art. 29  
Mit einer Volksmotion können 50 Stimmberechtigte schriftlich verlangen, dass der Verwaltungsrat eine Vorlage über einen Gegenstand ausarbeitet, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.

Form und Inhalt Art. 30  
Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen.

Stellungnahme und Vorlage des Verwaltungsrates Art. 31  
Der Verwaltungsrat beantragt der nächsten Bürgerversammlung Gutheissung, Gutheissung mit geändertem Wortlaut oder Nichteintreten.  
Heisst die Bürgerschaft die Volksmotion gut, arbeitet der Verwaltungsrat innert 12 Monaten die Vorlage aus.

<sup>5</sup> sGS 125.1

### III. Verwaltungsrat

Zusammensetzung

Art. 32

Der Verwaltungsrat besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und 4 weiteren Mitgliedern.  
Die Präsidentin oder der Präsident kann Verwaltungsfunktionen ausüben.

Aufgaben

a) Im Allgemeinen

Art. 33

Der Verwaltungsrat ist Leitungs- und Verwaltungsorgan der Ortsgemeinde.

Er erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Antragstellung an die Bürgerschaft;
- b) Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft;
- c) Organisation und Führung der Verwaltung;
- d) Bestellung von Kommissionen;
- e) Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben;
- f) Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergreifen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen;
- g) Vertretung der Ortsgemeinde nach aussen;
- h) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse;
- i) Erlass des Finanzplanes;
- j) Sicherstellen eines internen Kontrollsystems;
- k) Erfüllung aller weiteren Gemeindeaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.

b) Rechtsetzung

Art. 34

Der Verwaltungsrat erlässt Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab.

Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten.

Gebührentarife und Vollzugsvorschriften des Verwaltungsrates sind vom Referendum ausgeschlossen.

c) Finanzbefugnisse

Art. 35

Die Finanzbefugnisse des Verwaltungsrates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben und Grundstücksgeschäfte richten sich nach dem Anhang.

#### **IV. Geschäftsprüfungskommission**

Zusammensetzung Art. 36

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern. Die Präsidentin oder der Präsident der Geschäftsprüfungskommission wird von den Mitgliedern gewählt.

Aufgaben Art. 37

Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich:

- a) die Amts- und Haushaltsführung des Verwaltungsrates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr;
- b) die Anträge des Verwaltungsrates über den Voranschlag für das nächste Jahr.

Sicherstellung der Fachkunde Art. 38

Die Geschäftsprüfungskommission stellt die angemessene fachkundige Kontrolle des Finanzhaushaltes sicher. Kann sie dies nicht selbst sicherstellen, so überträgt sie die Rechenkontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle.

#### **V. Schlussbestimmungen**

Aufhebung bisherigen Rechts Art. 39

Die Gemeindeordnung vom 27. Mai 1997 wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn Art. 40

Die Gemeindeordnung wird mit der Annahme durch die Bürgerschaft und die Genehmigung durch das Departement des Innern rechtsgültig. Der Verwaltungsrat bestimmt den Zeitpunkt der Anwendung.

Vom Verwaltungsrat erlassen am 14. September 2011.

Der Präsident des Verwaltungsrates



Martin Wohlwend

Die Schreiberin des Verwaltungsrates



Frida Fuchs

**Genehmigt durch die Bürgerversammlung am 10. April 2012.**

Vom Departement des Innern genehmigt am: **27 Juni 2012**

Für das  
DEPARTEMENT DES INNERN  
Leiterin Amt für Gemeinden



Inge Hubacher  
eidg. dipl. Wirtschaftsprüferin



# ORTSGEMEINDE SENNWALD

## Anhang - Finanzbefugnisse

Gegenstand		Verwaltungsrat abschliessend	fakultatives Referendum	Bürgerver- sammlung
<b>1.</b>	<b>Neue Ausgaben</b>			
1.1	einmalige Ausgaben			bis 75'000 durch Voranschlag über 75'000 durch besonderen Beschluss
1.2	während mindestens zehn Jahren jährlich wiederkehrende neue Ausgaben			bis 20'000 durch Voranschlag über 20'000 durch besonderen Beschluss
<b>2.</b>	<b>Unvorhersehbare neue Ausgaben</b>	pro Fall 25'000 pro Jahr 100'000	übrige	
<b>3.</b>	<b>Nachtragskredite</b>			
3.1	teuerungsbedingte	abschliessend		
3.2	nicht teuerungsbedingte	pro Fall 25'000 pro Jahr 75'000	übrige	
<b>4.</b>	<b>Dringliche oder gebundene Ausgaben</b>	abschliessend		
<b>5.</b>	<b>Grundstücke</b>			
5.1	Erwerb (Kaufpreis)	bis 250'000 je Fall höchstens 300'000 pro Jahr		übrige
5.2	Veräusserung (Verkaufspreis)	bis 150'000 je Fall höchstens 300'000 pro Jahr		übrige
5.3	Tausch	abschliessend		
5.4	Begründung von Baurechten (Verkehrswert oder Anlagekosten)	bis 300'000 je Fall höchstens 500'000 pro Jahr		übrige